



Stellungnahme der EKSΝ zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Die EKSΝ begrüsst die Bestrebungen des Bundes zur Regulierung von Cannabis. Diese Vorlage setzt wichtige gesundheitspolitische Forderungen der EKSΝ und ihrer Vorgängerkommissionen um, ohne den Risiken einer exzessiven Kommerzialisierung – wie man sie in anderen Ländern beobachten kann, die Cannabis reguliert haben – Vorschub zu leisten.

Wie bereits ihre Vorgängerkommissionen EKDF (1999, 2008) und die EKSF (2019) dies bereits mehrfach getan haben, empfiehlt die EKSΝ eine verantwortungsvolle und gesundheitsorientierte Regulierung von Cannabis. Aus der Sicht der EKSΝ kann eine solche Regulierung erreicht werden, wenn Cannabis kontrolliert und zugänglich ist, aber nicht beworben werden darf. Der vorliegende Gesetzesentwurf setzt diese Vorgaben fast vollständig und in hohem Detaillierungsgrad um, insbesondere durch die hohen Anforderungen, die an die Produktsicherheit, Werbe- und Sponsoringverbote sowie den nicht-gewinnorientierten Verkauf auf der Ebene des Detailhandels gestellt werden. Der Gesetzesentwurf nimmt damit aus der Sicht der EKSΝ die Anliegen des Jugendschutzes und der Prävention auf und geht mit den vorgeschlagenen Regelungen in diesen Bereichen deutlich über bestehende Regulierungen von vergleichbaren Suchtmitteln – insbesondere von Alkohol, Tabak und Geldspielen – hinaus. Dass das Gesetz Anliegen der öffentlichen Gesundheit gegenüber denjenigen einer Kommerzialisierung von Cannabis priorisiert, ist aus Sicht der EKSΝ zentral für das Gelingen der Regulierung von Cannabis. In seiner vorliegenden Fassung ist das Gesetz auch im internationalen Vergleich exemplarisch, indem es den Zielen der öffentlichen und individuellen Gesundheit die höchste Priorität einräumt. Es ist davon auszugehen, dass andere Länder sich an diesem Gesetzesentwurf orientieren werden.

Die EKSΝ nimmt zur Kenntnis, dass der Gesetzesentwurf anstelle einer Cannabissteuer eine Lenkungsabgabe vorsieht. Aus Sicht der öffentlichen Gesundheit erscheint der EKSΝ aber die Kombination aus nicht-gewinnorientierten Verkaufsstellen und einer Lenkungsabgabe in gleicher Weise zielführend wie eine Besteuerung. Ziel solcher Markteingriffe soll es sein, über Preismechanismen das Konsumverhalten zu steuern, durch preisliche Hürden einen frühen Einstieg in den Cannabiskonsum zu verhindern und Mittel für die Prävention bereitzustellen. Dies wird mit den vorliegenden Regelungen im Gesetzesentwurf erreicht.

Verbesserungs- und Klärungspotential besteht aus der Sicht der EKSΝ in folgenden Bereichen: Finanzierung der neuen Aufgaben der Kantone, Finanzierung der neuen Aufgaben des Bundes, Verbesserung der Produktsicherheit und Verfolgbarkeit durch Anwendung der aus den Pilotversuchen zu Cannabis gewonnenen Expertise sowie Verkehrssicherheit.

- **Finanzierung neuer Aufgaben der Kantone:** Die Kantone bekämen durch das vorgeschlagene Gesetz neue Aufgaben (z.B. Bewilligung, Überwachung des Verkaufs) und es ist davon auszugehen, dass bei bestehenden Aufgaben in Bereichen wie Prävention, Suchthilfe und Polizei zumindest kurzfristig zusätzlicher Handlungsbedarf entstehen werden. Der Gesetzesentwurf ist aus Sicht der EKSΝ hinsichtlich der ausreichenden Finanzierung dieser zusätzlichen Aufgaben über die im Gesetz vorgesehenen Instrumente (Gebühren und Gewinnüberschüsse der

Verkaufsstellen) zu wenig klar. Es bleibt insbesondere unklar, ob und wie Gewinnüberschüsse den kantonalen Behörden direkt zugutekommen. Der Gesetzesentwurf sollte aus Sicht der EKSND dahingehend angepasst werden, dass die Kantone mitentscheiden können, wie Gewinnüberschüsse der Konzessionsnehmer verwaltet und verwendet werden, um die Finanzierung von Aufgaben in der Prävention und im Suchthilfebereich sicherzustellen.

- **Finanzierung der neuen Aufgaben des Bundes:** Im Erläuternden Bericht liegen hauptsächlich Schätzungen für die Kosten der Bewilligungsaufgaben des Bundes vor. Nicht genügend berücksichtigt erscheinen der EKSND die Kosten eines effektiven Monitoring- und Evaluationssystems, welches im Gesetz explizit vorgesehen ist. Ein solches Instrument ist jedoch unerlässlich für die Umsetzung und allfällige Anpassung des Gesetzes in der Zukunft. Die jetzigen Sparmassnahmen des Bundes betreffen insbesondere ebensolche Tätigkeiten in der Sammlung von Gesundheitsdaten. Dadurch gehen Expertise, Daten und mögliche Synergieeffekte für die Erhebung von Daten zu Cannabis verloren, die bei der Einführung dieses Gesetzes mit zusätzlichen Mitteln wieder aufgebaut werden müssten. Die EKSND empfiehlt, die vorgesehen Mittel bereits im Gesetz vorzusehen, sowie mit der Datensammlung vor Inkrafttreten des Gesetzes zu beginnen, um die Auswirkungen der Regulierung messen zu können.
- **Verbesserung der Produktsicherheit und Verfolgbarkeit:** Durch die Cannabis-Pilotprojekte wurde in der Schweiz bereits ein gut funktionierendes System der Cannabisproduktion unter Berücksichtigung von Produktsicherheit und Verfügbarkeit entwickelt und getestet. Aus Sicht der öffentlichen Gesundheit sollte dieses, auf lokale Begebenheiten angepasste, System im Gesetz prioritär behandelt und Cannabisimporte nur in Ausnahmefällen (z.B. bei akuter Knappheit der lokalen Produktion) bewilligt werden. Die EKSND ist der Meinung, dass das bereits in der Schweiz aufgebaute Know-how gegenüber global agierenden Grossproduzenten bevorzugt werden sollte. Der Markt der Produzenten würde so in einem überschaubaren Rahmen bleiben und wäre damit für die im Gesetz vorgesehenen staatlichen Überwachungsaufgaben besser zu kontrollieren.
- **Stärkung des aktiven Beitrags zum Gesundheitsschutz:** Die EKSND begrüsst, dass der Gesetzesentwurf stark darauf ausgerichtet ist, den Markt für Cannabisprodukte zu regulieren. Die Umsetzung struktureller Massnahmen ist aus der Sicht der EKSND ein zentraler Aspekt des vorliegenden Gesetzes. Nichtsdestotrotz ist zu konstatieren, dass Bestimmungen, die Anbieter von Cannabisprodukten verpflichten, aktiv zum Schutz der Gesundheit von Konsumierenden beitragen, im vorliegenden Entwurf wenig betont werden. Durch Beratungsangebote zur Förderung eines möglichst risikoarmen Konsums und verpflichtende Prozesse zur Früherkennung problematischen Konsums durch die konzessionierten Verkaufsstellen – angelehnt an Elemente des erfolgreichen Modells des Geldspielgesetzes – sollen Menschen in vulnerablen Situationen und solche mit problematischem Konsum frühzeitig erreicht und Folgekosten für Gesellschaft und Gesundheitssystem minimiert werden.
- **Verkehrssicherheit:** Der Gesetzesentwurf sieht keine Änderung der geltenden Regeln im Strassenverkehrsgesetz (SVG) bezüglich des Fahrens unter Einfluss von THC vor und assoziiert jeglichen THC-Gehalt im Blut weiterhin mit Fahrunfähigkeit. Fahren mit THC im Blut bleibt eine grobe Verletzung des SVG. Diese Situation ist unbefriedigend und entspricht nicht den wissenschaftlichen Erkenntnissen über die Metabolisierung von THC im menschlichen Körper und deren Auswirkungen auf die Fahrfähigkeit. Nicht jedes Vorhandensein von THC im Blut lässt zwingend auf eine Fahrunfähigkeit schliessen. Die EKSND empfiehlt deshalb, die Zeit bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes zu nutzen, um eine dem Stand der Wissenschaft angepasste Lösung für eine Regelung eines akzeptablen THC-Blutwerts im Strassenverkehr zu erarbeiten und eine entsprechende Gesetzesänderung im SVG vorzunehmen. Insbesondere wäre zu prüfen, wie andere Staaten, die Cannabis bereits seit längerem regulieren, mit dieser Frage umgehen und inwiefern solche Modelle für die Schweiz anwendbar sind. Dies würde der Intention des Minderheitsantrags Gysi und anderen zu Änderungen im Strassenverkehrsgesetz entsprechen.